VERORDNUNG (EWG) Nr. 770/84 DER KOMMISSION

vom 26. März 1984

über die Lieferung von Weichweizen an Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 (4), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1992/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik- und verwaltung im Jahr 1983 (5),

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (7), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 29. Juli 1983 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Lieferung von Weichweizen im Rahmen einer in der Gemeinschaft durchgeführten Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 393/84 der Kommission vom 16. Februar 1984 über die Lieferung von Getreide an Nichtregierungsorganisationen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (8) hat nicht durchgeführt werden können. Es ist deshalb eine neue Bereitstellung vorzusehen.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (10), vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983, S. 1.
(6) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(7) Abl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 47 vom 17. 2. 1984, S. 28.
(9) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(10) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm :** 1983
2. **Empfänger :** NRO (Caritas Neerlandica)
3. **Bestimmungsort oder -land :** Haiti
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizen
5. **Gesamtmenge :** 500 Tonnen
6. **Anzahl Partien :** 1 (in zwei Teilmengen von 250 Tonnen)
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle :**

   VIB, Burgemeester Kessenplein 3 — NL-6431 KM Hoensbroek (Telex 56 396)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware :**

   Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenmindestqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H.)
10. **Aufmachung :**

    — in Säcken (1)
    — Qualität der Säcke : synthetisch, gewebt
    — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
    — Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :

    A. 250 Tonnen :

    „FROMENT / HAÏTI / CARITAS / 90325 / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE CARITAS NEERLANDICA / PORT-AU-PRINCE"

    B. 250 Tonnen :

    „FROMENT / HAÏTI / CARITAS / 90336 / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE CARITAS NEERLANDICA / PORT-AU-PRINCE"
11. **Ladehafen :**

    Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Punkt 15 vorgesehenen Verschiffungsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat. Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.
12. **Lieferungsstufe :** fob
13. **Löschhafen :** —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten :** freiständige Vergabe
15. **Verladefrist :** 1. bis 31. Mai 1984
16. **Kaution :** 6 ECU/Tonne
17. Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :

    — Ursprungszeugnis
    — Pflanzengesundheitliches Zeugnis
    — Rechnung pro-forma

    Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :

    M.H. Schutz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.

---

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Vertragsnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.